Festsetzungen durch Planzeichen

0. Räumlicher Geltungsbereich
Flur-Nr. 137 Teilfl., 150, 151, 152, 153, 155, 156, 156/1, 156/2, 156/3, 157, 158, 159 Teilfl., 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166,167, 168 Teilfl., 258, 259, 259/1, 260 Teilfl., (alle Gemarkung Schönach).

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete (§11 BauNV)

SO Kiesabbau — Sondergebiet Kiesabbau

SO Erholung — Sondergebiet Erholung

2. Fläche für Abgrabungen:

Kies- und Sandabbau im Nassabbbau;
Herstellung eines Gewässers,
max. Abbautiefe bis Grundwasser stauende Schicht;
eine wasserrechtliche Gestattung ist erforderlich
siehe auch weitere textliche Festsetzungen

3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Abtransport des Materials

Abtransport auf öffentlichen Wegen und Straßen

Anliegerweg; Sperrung durch Schranke

P — Öffentliche Parkfläche, wassergebunden
es sind mind. 2 Behindertenparkplätze vorzusehen

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen mit Angabe des Zielbestandes, Codierung
gem. Biotopwertliste der BayKompV

4.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen:
Heckenpflanzung mit Überhältern;
Pflanzgrößen, Gehölzarten siehe textl. Festsetzungen
Pflanzschema siehe Erläuterung;
Verwendung von autochthonem Pflanzgut
Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland

4.3 Fläche der Sukzession überlassen; Mahd o. sonst. Pflege nur bei Bedarf

4.4 Biotopgestaltungsmaßnahmen
genaue Lage und Ausbildung der Biotopgestaltung wird im jeweiligen Abbauantrag zur wasserrechtlichen Gestattung geregelt;
Schemazeichnungen, Regelschnitte siehe Begründung
Betretungsverbot während der Vogelbrutzeit;
zur Ermöglichung ungehinderter Biotopentwicklung können Betretungsverbote auch außerhalb der Vogelbrutzeit ausgesprochen werden

Flachuferbereiche oder Inseln mit Wechselwasserzonen (Bereiche ohne Landkontakt) aus geeignetem Abraummaterial; bewegtes Kleinrelief, der Sukzession überlassen,

Gestaltung von Bereichen mit vegetationsfreiem Kiesboden durch ca. 20 cm Überdeckung mit Überkorn

Sonderstrukturen wie Wurzelstöcke, Stammabschnitte (ca. 3 - 4 m lang), ca. 3 - 5 m lange und 0,5 m hohe Steinhaufen aus mind. 80% Grobkorn (Korngröße 20 - 40 cm); - kein Fremdmaterial verwenden;

senkrechte Abbauböschung über dem MW-Spiegel

4.5 Bäume zu pflanzen (Hochstamm, StU16-18)
(siehe textl. Festsetzungen Pkt. 4)

4.6 Uferbereiche für extensive Angelnutzung (extensive Erholung)
Fischbesatz und Fütterung sind nicht zulässig;
ohne spezielle Einrichtungen und Einschließungsmaßnahmen für Fischer;
die Anzahl und Lage der Uferzugänge in der Randbepflanzung auszusparen und in den jeweiligen wasserrechtlichen Gestattungen zu den Abbauanträgen genau festzulegen

4.7 Vorrang Naturschutz; Fläche für Ausgeich oder Ersatz
Fischbesatz und Fütterung sind nicht zulässig; bei Bedarf kann eine kontrollierte, ökologisch angepasste Fischereiaufnahme zulässig sein;
(nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)

5. Grünflächen

5.1 öffentliche Grünfläche als Naherholungsgebiet
mit Flachufern, Sukzessionsflächen, Gehölzbeständen, naturnahen Wiesenbereichen, wassergebundene Wege, Ruhebänke, Aussichtspunkt, Lehrpfad mit Informationstafeln; Rodelhang, Fläche für kulturelle Veranstaltungen, Geländegestaltung: vorhandenen Erdhügel nördlich der Kirche abflachen um 1 - 2m (Bestand: 330 - 331 m NN, geplant: 328 - 329 m NN)
nach Kirchen- u. Friedhofsgrundstück Anstieg, Modellierung eines max. 337 m hohen Hügels im Osten, hier Auslauf nach Süden - Schlittenhügel und Treppenaufgang
weitere Details zur Modellierung siehe Begründung
die weitere Umsetzung Naherholung im Umfeld der Kirche und Modellierung des Erdhügels ist mit dem Landratsamt und den Denkmalschutzbehörden abzustimmen

ungefährer Wegeverlauf (wassergebunden), getreppter Aufgang von Süden

Aussichtsplatz mit Tisch und Sitzgelegenheit (ungefährer Standort)

6. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Folgenutzungen/ -funktionen

Textliche Festsetzungen

1. Abbau und Rekultivierung

1.1 Die sich oberstromig einstellende Grundwasserabsenkung soll möglichst gering sein. Große, in Grundwasserfließrichtung langgestreckte Baggerseen sind möglichst zu vermeiden

1.2 im Rahmen der Eigenüberwachung sind Messstellen zu errichten und Wasserstände sowie Beschaffenheit der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers möglichst schon vor Beginn des Abbaus regelmäßig zu beobachten.

1.3 vor dem Abbau: Errichtung eines Schutzwalles entlang angrenzender Wege und landwirtschaftlicher Nutzung aus Abraum bzw. Oberboden als Schutz vor Stoffeinträgen;
Höhe ca. 0,5 m; Breite an der Basis ca. 4 m; an der Außenseite der Wälle Anlage einer ca. 0,2 bis 0,3 m tiefe Rinne zur Ableitung von Oberflächenwasser

1.4 Böschungsneigung beim Abbau mind. 1 : 2

1.5 keine Lagerung oder Andeckung von Oberboden im Grundwasserschwankungsbereich; Humus und Oberboden darf nicht in Kontakt mit dem aufgeschlossenen Grundwasser gelangen (weder zur Biotopgestaltung noch auf Böschungen aufgetragen werden)

1.6 Oberboden und Abraum muss getrennt gelagert werden (DIN 18915, Teil 3);

1.7 für Biotopgestaltungen oder sonstige Rekultivierungsmaßnahmen ist nur geeignetes, unbelastetes mineralisches Erdmaterial zu verwenden, vorrangig geeignetes anstehendes Abraummaterial;

1.8 falls nicht ausreichend geeigneter örtlicher Abraum zur Verfügung steht, ist zur Umsetzung der Naturschutzziele auf Flur Nr. 258 u. 259 Gem. Schönach geeignetes Fremdmaterial unter Beachtung des Grundwasserschutzes zu verwenden. weitere Regelungen in der notwendigen wasserrechtlichen Gestattung!

2. Eine Parzellierung o. parzellenweise Verpachtung der Abbaugrundstücke ist nicht zulässig.
Die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen (ausgenommen Wildverbissschutzzaun in den ersten 3-5 Jahren nach Pflanzung) und Freizeiteinrichtungen (Tische, Bänke, Grillplätze, Feuerstellen, Stege) ist nicht zulässig - ausgenommen Einrichtungen im Naherholungsbereich (s. 5.1 Festsetzungen durch Planzeichen) außerhalb der Sukzessionsflächen

3. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT / AUSGLEICHSMAßNAHMEN (§9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

Folgende Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden festgelegt und den aufgeführten Abbauaflächen zugeordenet; (überschlägige Ermittlung - eine genaue Festsetzung erfolgt im Rahmen des Rekultivierungsplans für die wasserrechtliche Gestattung):

3.1 Kiesabbau auf Flur-Nr. 161 - 164 (Gemarkung Schönach):
Ausgleichsflächen auf Flur Nr. 161 - 164 (weitere Details siehe Begründung)
Entwicklungsziel: B112 (Hecke mesophil) = 5.450 m²
R113 (sonst. Landröhricht) = 260 m²

3.2 Kiesabbau auf Flur -Nr. 258, 259 (Gemarkung Schönach):
Ausgleichsflächen auf Flur Nr. 258 u. 259 (weitere Details siehe Begründung) (Teilfläche)
Entwicklungsziel: B112 Hecke mesophil) = 3.200 m²
S31 (Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah) = 5.500 m²
R121 (Schilf-/Wasserröhrichte) bzw. R123 (Sonst Wasserröhrichte) = 68.800 m²
K132 (artenrei Säume u. Staudenfluren frischer -mäßig trock.Standorte) = 8.000 m²
K133 (artenreiche Säume u. Staudenfluren nasser Standorte) = 3.000 m²

3.3 Abbau auf Flur-Nr. 150, 151, 152,153,155 (Gemarkung Schönach)
Ausgleichsflächen auf Flur Nr. 150, 153, 155 (weitere details siehe Begründung)
151 und 152 bereits durch rechtskräftigen Bescheid ausgeglichen (durch Ausgleichsflächen auf Flur Nr. 151 und 152)
Entwicklungsziel: B112 Hecke mesophil) = 5.600 m²

3.4 Abbau auf Flur-Nr. 165, 166, 167 (Gemarkung Schönach)
Ausgleichsflächen auf Flur Nr. 165, 166, 167 (weitere Details siehe Begründung) und Teilfläche von Flur-Nr. 258 Gem. Schönach)
Entwicklungsziel: B112 Hecke mesophil) = 6.400 m²

3.5 weitere Maßnahmen, die Entwicklungsdauer und Erfolgskontrollen:
sind im Zuge der wasserrechtl. Gestattung der jeweiligen Abbau- u. Rekultivierungsplanung festzulegen

3.6 Sicherung der Zweckbestimmung der Ausgleichsflächen:
Die Kompensationsflächen sind auf Dauer zu erhalten. Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, sind untersagt. Hierunter fallen u. a. die Verbote,
bauliche Anlagen zu errichten, standortfremde Pflanzen einzubringen o. nicht heimische Tiere auszusetzen, die Flächen aufzufüllen oder abzugraben (mit Ausnahme der in den Abbau- bzw. Rekultivierungsplänen festgesetzten Maßnahmen), aufzuforsten, zu drainieren oder sonstige zweckwidrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen, gärtnerische Nutzung oder das Betreiben von Freizeitaktivitäten, Freizeiteinrichtungen oder gärtnerische Nutzungen auf der Kompensationsfläche

Änderungen des Pflegekonzepts können nur aus fachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

3.7 Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen
Zum Schutz von ev. Bodenbrütern erfolgen notwendige Maßnahmen (v.a. Baufeldfreimachung etc.) zw.Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit. Ist dies nicht möglich, erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle der Eingriffsfläche auf mögliche Brutstätten o. geeignete Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit.

4. Pflanzungen, ausschließlich mit standortheimischen Laubgehölzen
Verwendung von autochthonem Pflanzgut der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland
= aut-09.00 EAB;Nachweis erforderlich

Pflanzgut/ Pflanzqualität: v Sträucher, 4-5 Triebe, 60 -100
Arten:
45 % Schlehe - Prunus spinosa,
15 % Weißdorn - Crataegus monogyna
10 % Hundsrose - Rosa canina ,
10 % Roter Hartriegel- Cornus sanguinea
10 % Liguster - Ligustrum vulgare,
5 % Grauweide - Salix cinerea,
5% Purpurweide - Salix purpurea

pro 10 m Heckenlänge mind. 1 Gehölz aus nachfolgender Liste:
Pflanzgut/ Pflanzqualität:Heister, mind. 2 x v., 200-250
Pflanzung Südrand: Hochstamm, StU 16-18
Arten:
Eberesche - Sorbus aucuparia
Eiche - Quercus robur,
Birke - Betula pendula
Erle - Alnus glutinosa,
Sal-Weide - Salix caprea,
Esche - Fraxinus excelsior
im Naherholunsbereich auch: Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Winter-Linde, Vogel-Kirsche, Obstgehölze, Holunder, Kreuzdorn

Pflanzschema siehe Begründung

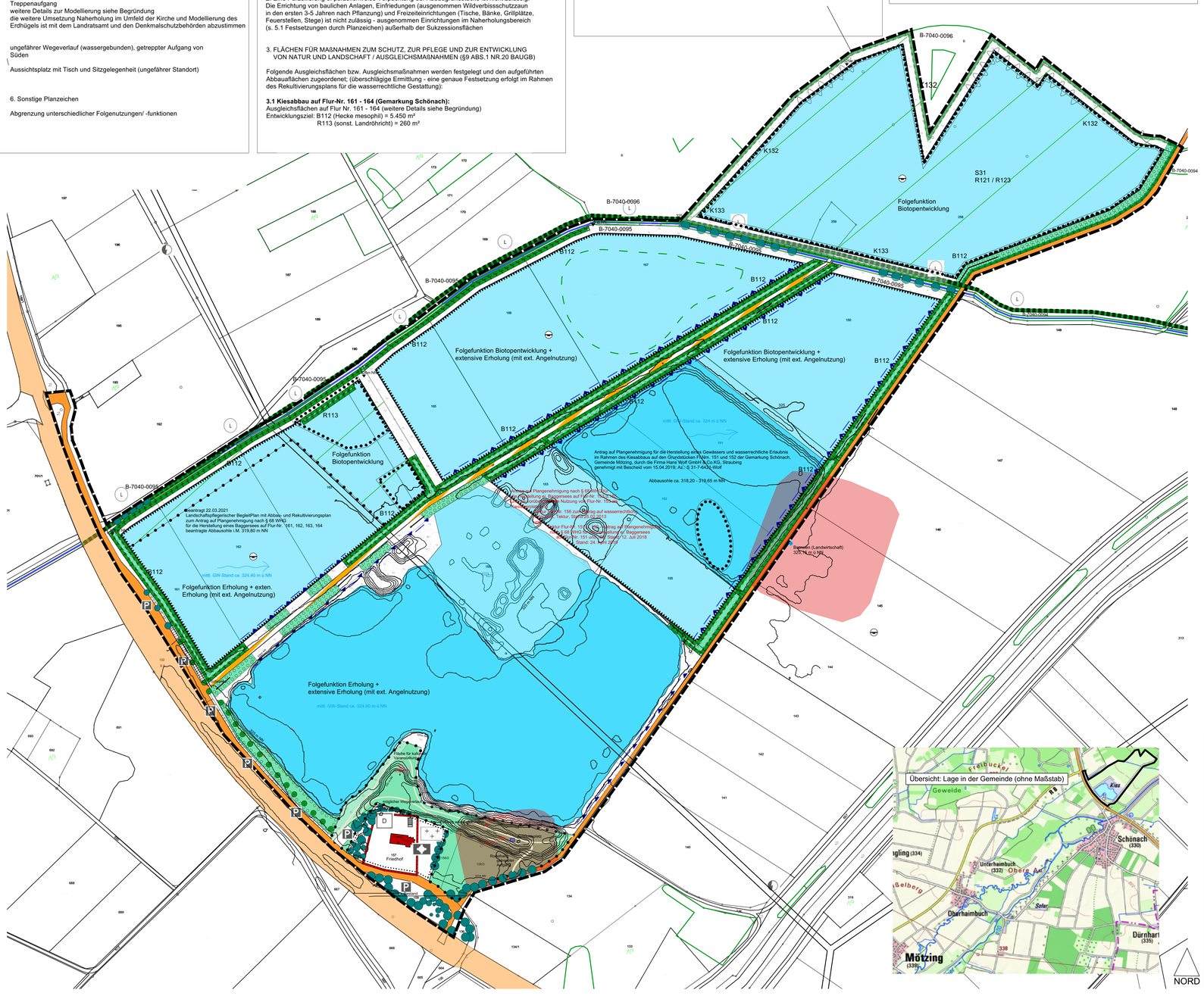

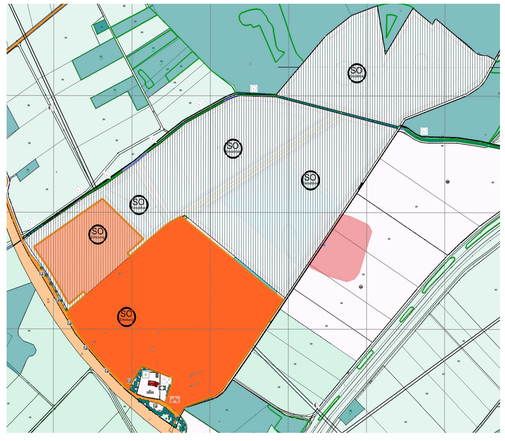

NORD

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE:

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

Sichtdreiecke dauerhaft von Hindernissen freihalten
keine aufwändigen baulichen Maßnahmen im Abstand von 20 m zur B8

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität, 20 kV-Leitung
die für den Kiesabbau im Bereich der 20 kV-Leitung geltenden Sicherheitsvorschriften und DIN-Normen (DIN EN 50341 (VDE 0210) (2019) sind zu beachten

Grünflächen

Friedhof

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Biotope der Biotopkartierung Bayern und sonstige nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen; bei beabsichtigten Abbau ist eine aktuelle Bestandserhebung durchzuführen und ein Befreiungsantrag von den Bestimmungen nach §30 BNatSchG bzw. Art. 26 BayNatSchG zu stellen

Bäume Bestand

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Kirche St. Martin, Friedhof; Baudenkmal D-3-75-171-9

Bodendenkmal
Ev. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege o. an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG
Für Bodeneingriffe jeglicher Art, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist

Graben; Gewässer III. Ordnung (im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau ist die Notwendigkeit ei. gewässerökolog. Gutachtens zu klären)

Wasserflächen; bestehende Kieseweiher

Grundwasser-Fließrichtung

bestehende Pegel/ Brunnen

Höhenlinien Befliegung März 2023 bzw.
nachrichtliche Übernahme aus and. Unterlagen (z.B. Abbauanträge etc.)

Bebauungs- mit Grünordnungsplan " SO Kiesabbau-Erholung-Biotopentwicklung nördlich Schönach - Westteil"

VERFAHRENSVERMERKE

1 Der Gemeinderat der Gemeinde Mötzing hat in der Sitzung vom 31.01.2023 gem. §2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02. 2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom 31.01.2023 hat in der Zeit vom 10.02. bis 15.03.2023 stattgefunden.

3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom 31.01.2023 hat in der Zeit von 01.02. bis 06.03.2023 stattgefunden.

4 Zum Entwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom 10.07. 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2023 bis .....2023 beteiligt.

5 Der Entwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis 2023 öffentlich ausgelegt.

6 Die Gemeinde Mötzing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungs- mit Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Mötzing, den ....
Erster Bürgermeister

7 Ausgefertigt

Mötzing, den ....
Erster Bürgermeister

8 Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs- mit Grünordnungsplan wurde am .... 2023 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Mötzing, den ....
Erster Bürgermeister

Gemeinde Mötzing

VG Sünching, Landkreis Regensburg

SO Kiesabbau-Erholung-Biotopentwicklung nördlich Schönach - Westteil

Bebauungs- mit Grünordnungsplan

Planung:
Inge Dunkel-Littel
Landschaftsarchitektin
Keilheimer Straße 48
84085 Langquaid
Tel. 09452/2589
dunkel-littel@t-online.de
dunkel-littel landschaftsarchitektur

Planungsträger:
Gemeinde Mötzing
Schulstraße 26
93104 Sünching
Tel. 09480/93800

Erster Bürgermeister R. Knott .....

1 : 2000 31.01.23, 10.07.2023